



Brüssel, den 28. März 2022
(OR. fr)

7417/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0330(NLE)**

**ACP 33
WTO 44
COAFR 82
RELEX 382
UD 62**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13050/21 + ADD 1 - COM (2021) 637 final
Betr.:	Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen zu vertreten ist

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Oktober 2021 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen und in dem ebenfalls mit diesem Abkommen eingesetzten Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen bzw. der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen zu vertreten ist¹, vorgelegt.

¹ Dok. 13050/21 + ADD 1.

2. Da in Bezug auf den Entwurf der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für geografischen Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen weitere Beratungen mit den SADC-WPA-Staaten erforderlich sind, wurde beschlossen, den Entwurf des Beschlusses des Rates in zwei gesonderte Beschlüsse aufzuteilen, um die Annahme der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen zu ermöglichen.
3. Die Gruppe „AKP“ hat über den Entwurf des Ratsbeschlusses in der geänderten Fassung beraten und am 15. März 2022 Einvernehmen über dessen Wortlaut erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen zu vertreten ist, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente ST 7222/22 + ADD 1) annimmt;
 - veranlasst, dass der Beschluss des Rates im Amtsblatt veröffentlicht wird;
 - veranlasst, dass der Beschluss des WPA-Ausschusses nach seiner Annahme im Amtsblatt veröffentlicht wird;
 - das Europäische Parlament über die Annahme des Beschlusses des Rates unterrichtet.
